

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Webinar ZAM

09.11.2021



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht - Agenda

I. Was ist passiert?

II. Der Brexit und das **Europäische Patentübereinkommen (EPÜ)**

III. Der Brexit und das **Einheitspatent**

IV. Der Brexit und der **Erschöpfungsgrundsatz**

V. Der Brexit und die **Lizenzverträge**

VI. Der Brexit und die **Gerichtsverfahren** (Überblick)

VII. Der Brexit und die **sonstigen IP-Rechte** (Überblick)

Was ist passiert!?



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Was ist passiert?

1. Februar 2020

Austritt des
Vereinigten
Königreichs aus
der EU

31. Dezember 2020

Ende des
Übergangszeit-
raums des
Austrittsab-
kommens aus
Oktober 2019

1. Januar / 5. Mai 2021

„Endgültiger
Vollzug“ und
Inkrafttreten des
Partnerschafts-
vertrags (EU/UK)

Art. 127 Abs. 1 (2019/C 384 I/01): *Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt das Unionsrecht während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich sowie im Vereinigten Königreich.*

Der Brexit und das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ)



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent als „Bündelpatent“

- Das Europäische Patent beruht auf dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ)
- Das EPÜ ist kein Unionsrecht! → UK ist und bleibt weiterhin beteiligt



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent als „Bündelpatent“

Karte mit dem geografischen Geltungsbereich europäischer Patente ab 1. November 2019

■ Mitgliedstaaten (38)

- Albanien
- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Island
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Monaco
- Niederlande
- Nordmazedonien
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- San Marino
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Zypern

■ Erstreckungsstaaten (2)

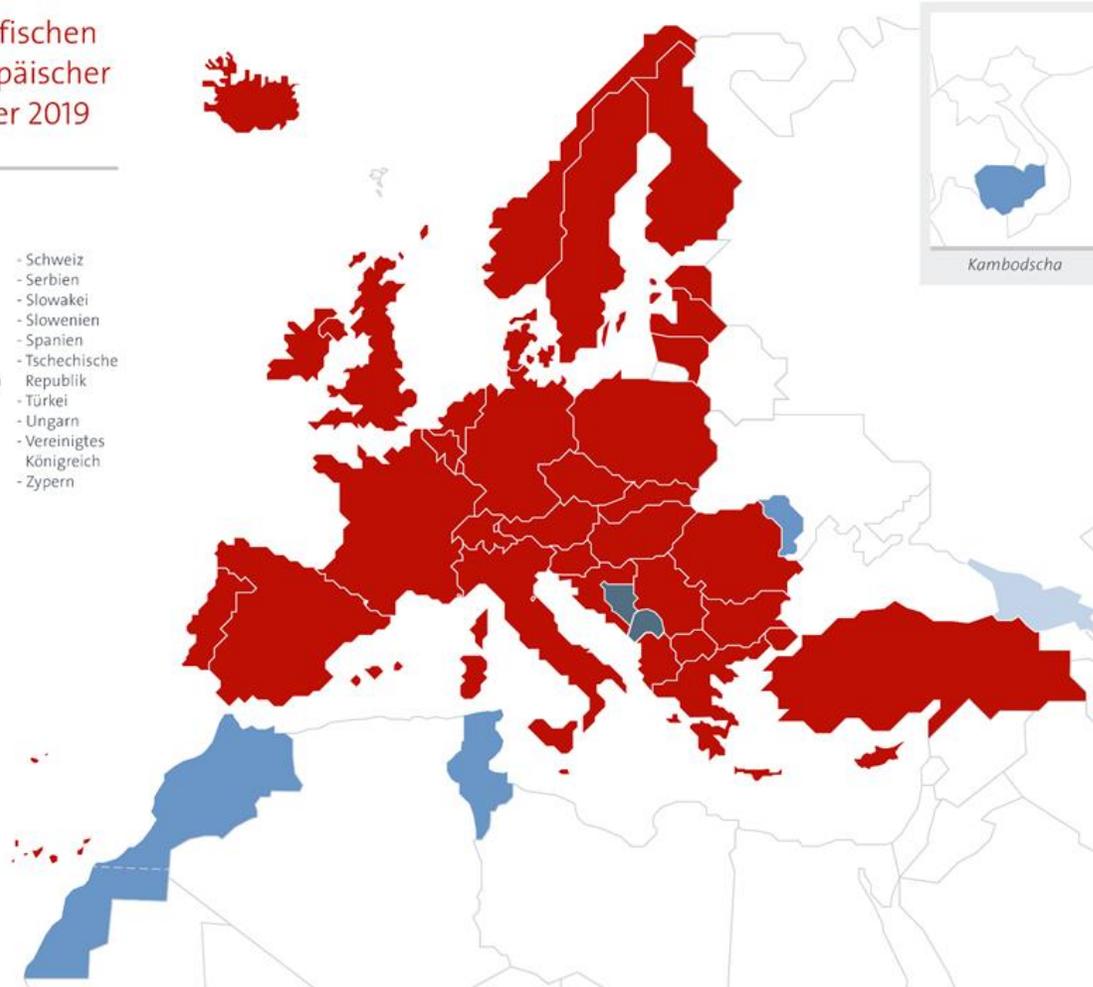
- Bosnien-Herzegowina
- Montenegro

■ Validierungsstaaten (4)
Abkommen in Kraft

- Kambodscha
- Marokko
- Republik Moldau
- Tunesien

■ Künftige Validierungsstaaten (1)
Abkommen unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft

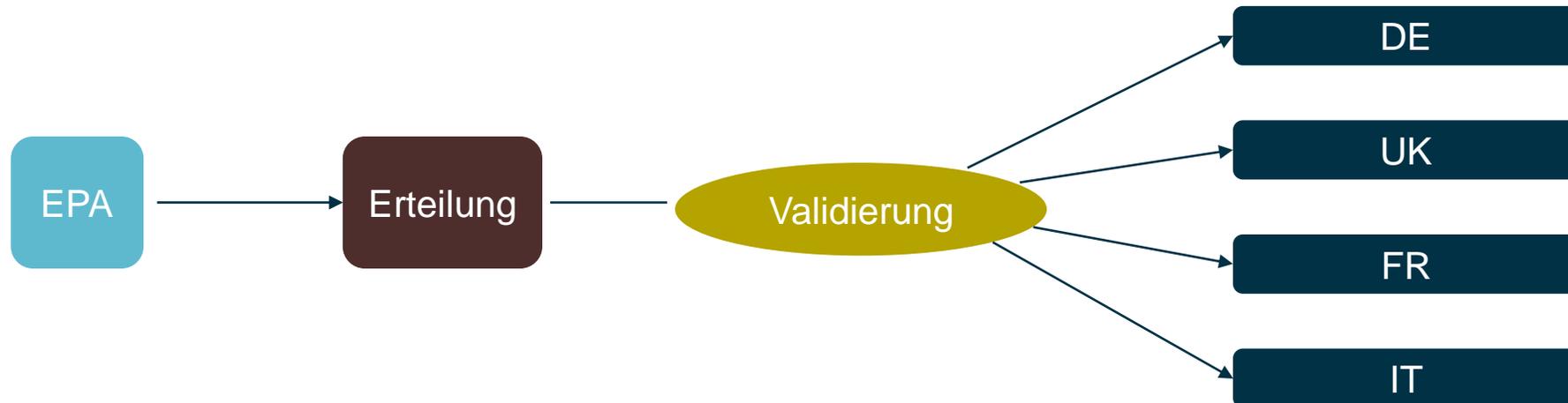
- Georgien



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent als „Bündelpatent“

- Was ist das „Europäische Patent“?
 - Kein Unionspatent, „nur“ ein Bündelpatent!
 - Einheitliches Patenterteilungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt (EPA)
→ Zentrale Bearbeitung von Anmeldung / Einspruch
 - „Zerfall“ in ein „Bündel“ nationaler Patente in den benannten Vertragsstaaten



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent als „Bündelpatent“

- In Kraft stehende EP-Patente bleiben für UK weiterhin in Kraft!
- Neuanmeldungen beim EPA können weiterhin UK als Vertragsstaat benennen!
- Britische Vertreter weiterhin zugelassen

 Nationale UK-Patente



Der Brexit und das Einheitspatent



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent)

Hintergrund

- Das „Europäische Patent“ ist nur ein „Bündel“ nationaler Schutzrechte
 - Ursprungsidee: Pendant zur Unionsmarke im Patentrecht („Unionspatent“)
 - ⚡ Keine Zustimmung aller EU Mitgliedstaaten
 - Daher: Verstärkte Zusammenarbeit (Art. 20 EUV, Art. 326 ff. AEUV) seit 2011 mit 25 Mitgliedstaaten
- Das Ergebnis:
- Zwei Verordnungen: (EU) Nr. 1257/2012 und (EU) Nr. 1260/2012
 - Ein völkerrechtlicher Vertrag: Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ)

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent)

Die Vorteile auf einen Blick (1)

- **Niedrigere Kosten** für die Anmeldung!
- **Keine Übersetzungs- und Validierungsmaßnahmen** auf nationaler Ebene!

Ungefähre Kosten	Europäisches Patentbündel (25 nationale Patente)	...während Übergangszeitraum...	Einheitspatent
Verfahrenskosten (Hinterlegung, Suche, Prüfung, Erteilung, usw.)	4.045 €	4.045 €	4.045 €
Validierungskosten	25 MS	25 MS	25 MS
Übersetzung	20.145 €	2.380 €	680 €
Lokale Vertreter	5.250 €	0	0
Lokale Gebühren Patentamt	2.679 €	0	0
Gesamtkosten Validierung	28.074 €	2.380 €	680 €
Gesamtkosten	32.119 €	6.425 €	4.725 €

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent)

Die Vorteile auf einen Blick (2)

- **Niedrigere Kosten** für die Anmeldung!
- **Keine Übersetzungs- und Validierungsmaßnahmen** auf nationaler Ebene!

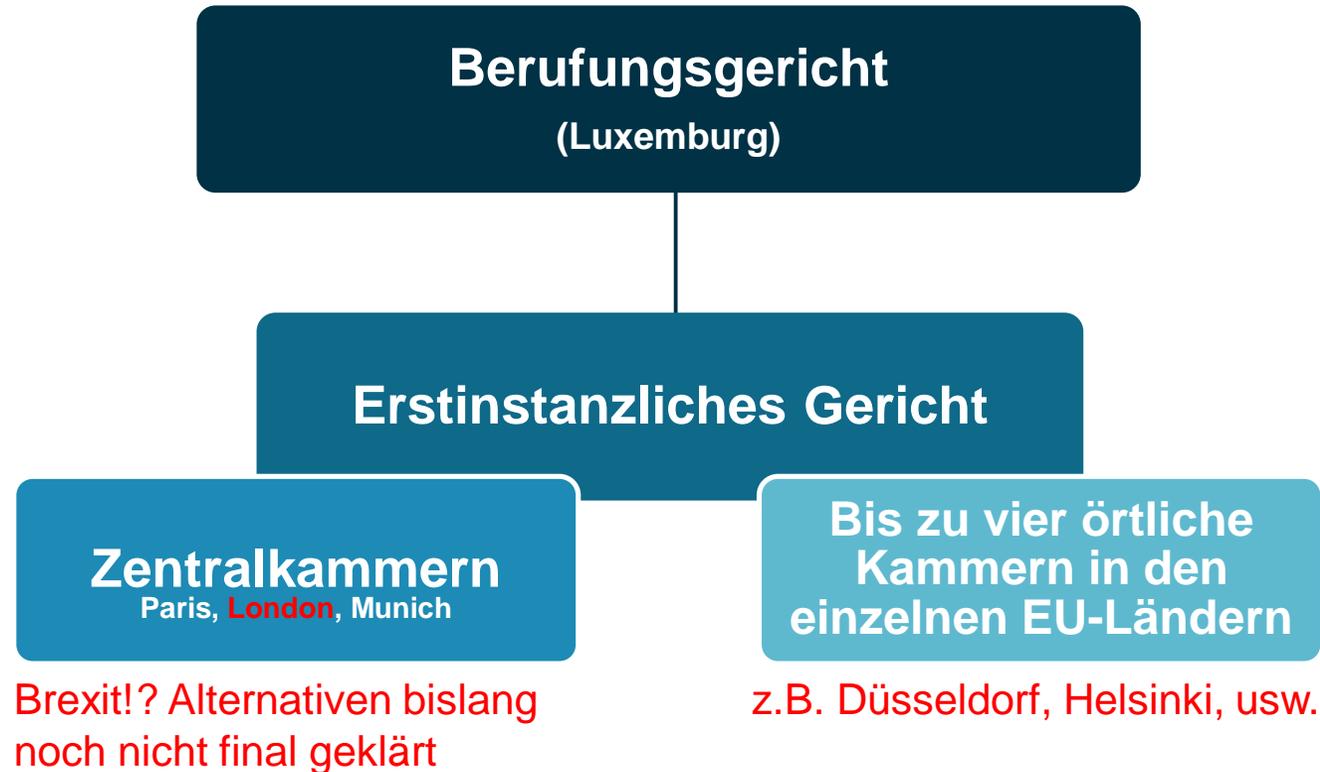
Ungefähre Kosten	Europäisches Patentbündel (25 nationale Patente)	...während Übergangszeitraum...	Einheitspatent
Verfahrenskosten (Hinterlegung, Suche, Prüfung, Erteilung, usw.)	4.045 €	4.045 €	4.045 €
Validierungskosten	25 MS	25 MS	25 MS
Übersetzung	20.145 €	2.380 €	680 €
Lokale Vertreter	5.250 €	0	0
Lokale Gebühren Patentamt	2.679 €	0	0
Gesamtkosten Validierung	28.074 €	2.380 €	680 €
Gesamtkosten	32.119 €	6.425 €	4.725 €

- **Ein Patent** in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten!
- **Ein einheitliches Patentgericht!** (Keine nationalen Parallelverfahren mehr)

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent)

Struktur des Einheitlichen Patentgerichts



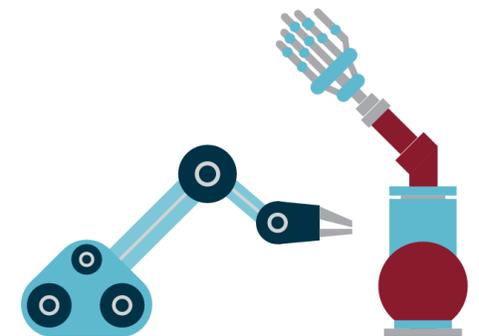
Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent)

Die „Brexit-Baustelle“

- Die Einführung des Einheitspatents setzt die **Ratifizierung des EPGÜ** auf nationaler Ebene voraus.
- Inkrafttreten erst mit Ratifizierung durch **mind. 13 EU-Länder**, darunter die **drei patentstärksten Länder im Jahr 2012** (Deutschland, Frankreich, **UK**)
 - Frankreich ratifiziert bereits 2014
 - April 2018: Ratifizierung des EPGÜ in UK!!!
 - **27. Februar 2020: UK-Rückzug!!**

„[...] the UK will not be seeking involvement in the UP/UPC system. Participating in a court that applies EU law and bound by the CJEU is inconsistent with our aims of becoming an independent self-governing nation.“ (Sprecher der brit. Regierung)



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

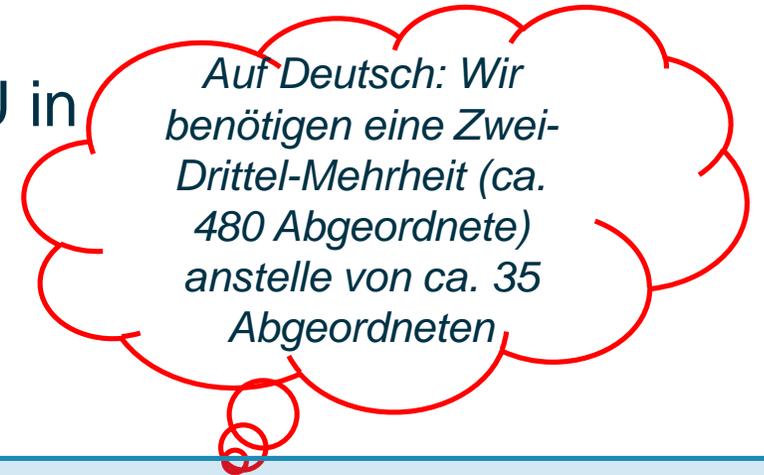
Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent)

Exkurs: Die „deutsche Baustelle“ (1)

- Der Weg zum Einheitspatent war aus deutscher Sicht zunächst versperrt und ungewiss



- Frühjahr 2017: „Beinahe-Ratifizierung“ des EPGÜ in Deutschland – **Erste Verfassungsbeschwerde!**
- März 2020: BVerfG erklärt das EPGÜ für **formell verfassungswidrig**



BVerfG, Beschl. v. 13. Feb. 2020, BvR 739/17:

Ein Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag, das **unter Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 GG** ergangen ist, vermag die **Ausübung öffentlicher Gewalt** durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union oder eine mit ihr in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis stehende zwischenstaatliche Einrichtung **nicht zu legitimieren** und verletzt deshalb die Bürgerinnen und Bürger in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG. (3. Leitsatz)

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent)

Exkurs: Die „deutsche Baustelle“ (2)

- Der Weg zum Einheitspatent ist aus deutscher Sicht – seit Juni 2021 nun nicht mehr – versperrt

- Nov./Dez. 2020: „Beinahe-Ratifizierung“ des EPGÜ in Deutschland – **Zwei weitere Verfassungsbeschwerden!** (2 BvR 2217/2020 und 2 BvR 2216/2020)

- **23. Juni 2021:** BVerfG Beschluss im (parallelen) einstweiligen Verfügungsverfahren – **Verfassungsbeschwerden** in der Hauptsache **unzulässig**, da keine hinreichend substantiierte Darlegung der Möglichkeit einer Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent)

Und nun!?

- **16 Länder haben EPGÜ nun ratifiziert:** Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden, Finnland, Bulgarien, Estland, Italien, Lettland, Litauen, die Niederlande und Slowenien (, ... UK)
- **Es fehlen noch: Deutschland**, Tschechische Republik, Irland, Griechenland, Zypern, Ungarn, Rumänien, Slowakei
 - Entscheidend ist die Ratifizierung durch Deutschland – ohne diese tritt das EPGÜ nicht in Kraft und das EPG ist nicht funktionsfähig
 - 27. September 2021: Deutschland ratifiziert – nur – das Protokoll über die vorläufige Anwendung des EPGÜ

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent)

Und nun!?

- Noch **1 Land** muss das **Protokoll** ratifizieren, damit dieses in Kraft tritt.
 - Aufgrund des Protokolls: Ernennung von Richtern, Beschließung von sekundären Rechtsvorschriften (z.B. Verfahrensordnung), etc.

- *„Deutschland wird das Übereinkommen ratifizieren, sobald absehbar ist, dass das Einheitliche Patentgericht voll arbeitsfähig ist.“* (Bundesministerium der Justiz)

• Derzeitige zeitliche Einschätzung

- Inkrafttreten des Protokolls zur vorl. Anwendung: **Ende 2021/Anfang 2022**
- Inkrafttreten des EPGÜ: **Mitte 2022**
- Start insgesamt: **Herbst 2022**

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent)



- **Ist das System ohne UK noch „attraktiv genug“?**
- **Welche Änderungen sind notwendig (rechtlich und infrastrukturell)?**

IV

Der Brexit und der Erschöpfungsgrundsatz



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Die Erschöpfung von Patentrechten

Grundlagen (1)

- Was ist Erschöpfung!?

- „Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist das Ausschließlichkeitsrecht aus einem Patent, das ein Erzeugnis betrifft, hinsichtlich solcher Exemplare des geschützten Erzeugnisses erschöpft, die vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden sind [...]. Der rechtmäßige Erwerber eines solchen Exemplars ist befugt, dieses bestimmungsgemäß zu gebrauchen, an Dritte zu veräußern oder zu einem dieser Zwecke Dritten anzubieten.“ (BGH, Urt. v. 17. Juli 2012 - X ZR 97/11 – Palettenbehälter II)

- Territoriale Reichweite der Erschöpfung

- National, regional (z.B. EWR) oder international
- Jeder Staat bestimmt aufgrund seiner Souveränität die bei ihm vorherrschende territoriale Reichweite – grundsätzlich – selbst
- Wie sieht es in Europa aus!?!...



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Die Erschöpfung von Patentrechten *Grundlagen (2)*

- BGH, Urt. v. 14.12.1999 - X ZR 61/98 – *Karate*

Die Klägerin stellt Pflanzenschutzmittel her und brachte diese in einem EWR-Staat in den Verkehr. Die Beklagte vertreibt das Pflanzenschutzmittel der Klägerin in Deutschland, nachdem sie es zuvor aus Frankreich bezogen hat. Die Klägerin verklagte die Beklagte nun wegen Patentverletzung auf Unterlassung u. Schadensersatz.

- *„Für den Fall, daß das Inverkehrbringen des patentgeschützten Gegenstandes durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung durch einen Dritten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erfolgt, ergibt sich die Erschöpfung des Patentrechts aus Art. 28 des EG-Vertrages [...] [heute Art. 34 AEUV]. Danach sind grundsätzlich alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten.“*

 EWR-weite Erschöpfung aufgrund von EU-Recht!

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Die Erschöpfung von Patentrechten

Grundsatz im EWR

- Wird ein patentiertes Produkt innerhalb des EWR mit Zustimmung des Patentinhabers in den Verkehr gebracht, tritt EWR-weite Erschöpfung ein
 - Die Ware kann ohne Zustimmung des Rechteinhabers weitervertrieben werden
- Wird ein patentiertes Produkt außerhalb des EWR mit Zustimmung des Patentinhabers in den Verkehr gebracht, tritt keine EWR-weite Erschöpfung ein
 - Ein Import der Ware in den EWR ohne Zustimmung des Rechteinhabers ist nicht erlaubt



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Die Erschöpfung von Patentrechten

Die zeitliche Perspektive des Brexit und der status quo (1)



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Die Erschöpfung von Patentrechten

Die zeitliche Perspektive des Brexit und der status quo (2)

- Art. 61 des Austrittsabkommens (Übergangszeitraum 01.02.2020 - 01.01.2021)
 - *Rechte des geistigen Eigentums, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums nach den Bedingungen des Unionsrechts sowohl in der Union als auch im Vereinigten Königreich erschöpft waren, bleiben sowohl in der Union als auch im Vereinigten Königreich erschöpft*
- Keine Regelung im Handels- und Kooperationsabkommen („bewusst“ offengelassen), in Kraft seit 01.01.2021 (vorläufig) bzw. 01.05.2021 (endgültig)
 - Art. IP 5 / Art. 223 TCA:

Dieser Titel lässt die Freiheit der Vertragsparteien unberührt, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums eintritt.

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Die Erschöpfung von Patentrechten

Die zeitliche Perspektive des Brexit und der status quo (3)

- Aber: Einseitige (!!) und vorläufige (!!) Regelung durch UK ab 01.01.21

- Intellectual Property (Exhaustion of Rights) (EU Exit) Regulations 2019, Part 2:

Anything which

(a) was, immediately before [1 January 2021], an enforceable EU right relating to the exhaustion of rights of the owner of an intellectual property right under Articles 34 to 36 of the Treaty on the Functioning of the European Union or Articles 11 to 13 of the Agreement on the European Economic Area, and

(b) is retained EU law by virtue of section 4 of the European Union (Withdrawal) Act 2018,

has the same effect on and after [1 January 2021], despite the United Kingdom not being a member State, as it had immediately before exit day.



UK fällt nun nicht mehr unter die europäische Warenverkehrsfreiheit und kann souverän über Erschöpfung entscheiden

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Die Erschöpfung von Patentrechten

Die zeitliche Perspektive des Brexit und der status quo (4)

- „Guidance“ vom UK Intellectual Property Office (*„Guidance - Exhaustion of IP rights and parallel trade, Actions that parallel exporters to the EEA and intellectual property rights holders need to take“*)

➤ **UK → EWR:** *„Goods placed on the UK market by, or with consent of the right holder may no longer be considered exhausted in the EEA. This means that businesses exporting these IP-protected goods from the UK to the EEA might need the right holder’s consent“*

➤ **EWR → UK:** *„The IP rights in goods placed on the EEA market by, or with the consent of the right holder continue to be considered exhausted in the UK. This means that parallel imports into the UK from the EEA are unaffected.“*



UK fällt nun nicht mehr unter die europäische Warenverkehrsfreiheit und kann souverän über Erschöpfung entscheiden

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Die Erschöpfung von Patentrechten

Die zeitliche Perspektive des Brexit und der status quo (5)

- Folge: Aktuell **Benachteiligung europäischer Händler** gegenüber UK!!!

Inverkehrbringen in UK

- **Keine Erschöpfung im EWR**, da das Inverkehrbringen durch den Austritt seit 01.01.21 außerhalb der EU erfolgte
- **Kein Export von Waren aus UK in den EWR** ohne Zustimmung des Rechteinhabers zum Inverkehrbringen in den EWR

Inverkehrbringen im EWR

- **Weiterhin Erschöpfung auch in UK**, da (vorläufige) einseitige Regelung
- **Weiterhin Import von Waren aus dem EWR nach UK**, ohne dass es einer Zustimmung des Rechteinhabers bedarf

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Die Erschöpfung von Patentrechten

Die zeitliche Perspektive des Brexit und der status quo (6)

- Und nun!?

- Wir erinnern uns...

Art. IP 5 des Handelsabkommens zwischen UK und EU:

Dieser Titel lässt die Freiheit der Vertragsparteien unberührt, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums eintritt.

➔ **Vertragliche Regelung zwischen Unternehmen notwendig!**

- UK kündigte langfristige nationale Regelung für Anfang 2021 an

- bisher wurde nichts veröffentlicht...



➔ **Langfristige bleibt eine Regelung durch UK (und EU) abzuwarten; bis dahin gilt: Verträge, Geschäftsmodelle und Lieferketten prüfen!**

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Die Erschöpfung von Patentrechten

Die zeitliche Perspektive des Brexit und der status quo (7)

- Und nun!?
 - Die Regierung fragt nach...

We are analysing your feedback

Visit this page again soon to download the outcome to this public feedback.

Summary

We are seeking views on the UK's future regime for the exhaustion of intellectual property rights which will underpin the UK's system of parallel trade.

This consultation ran from
11:30am on 7 June 2021 to 11:45pm on 31 August 2021

<https://www.gov.uk/government/consultations/uks-future-exhaustion-of-intellectual-property-rights-regime>

V

Der Brexit und die Lizenzverträge



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Auswirkungen auf Lizenzverträge



Wir haben doch Lizenzverträge,
die den UK-Markt betreffen oder
wollen in Kürze solche
Lizenzverträge abschließen –
Müssen wir etwas beachten!?

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Auswirkungen auf Lizenzverträge

Lizenz von vor dem 01.01.2021?

Lizenzgegenstand?

- Nationales UK-Patent (GB...)
- Europäisches Patent (EP...)

Lizenzgebiet?

- UK ausdrücklich (mit-) umfasst?
- EU / EWR?

Lizenzverträge
-
Eine Frage der
Auslegung!

Dynamischer vs. statischer „EU-Begriff“!?

Lizenz von nach dem 01.01.2021?

Lizenzgegenstand?

- Nationales UK-Patent (GB...)
- Europäisches Patent (EP...)

Lizenzgebiet?

- UK ausdrücklich (mit-) umfasst?
- EU / EWR?

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Auswirkungen auf Lizenzverträge

- **Vertragsschluss vor dem 01.01.2021:** mitunter können Ergänzungsvereinbarungen erforderlich werden!
- **Vertragsschluss nach dem 01.01.2021:** Exakte Definitionen werden erforderlich!
 - Nutzungsrecht für UK (GB-Patent / EP-Patent...)?
 - Inverkehrbringen / Erschöpfung (UK als „lukrativer Markt“ aus Sicht des Rechtsinhabers...)?
 - Vergütung, Steuern, Transportkosten, Zölle, usw. (die „EU“ als politisches Gebilde...)?
 - Geltung der Gruppenfreistellungsverordnungen für Technologietransfer (VO 316/2014) oder Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen (VO 1217/2010) (Auswirkungsprinzip im Kartellrecht...)?



→ Individualvertragliche Auslegung/Definitionen & Ergänzungsvereinbarungen erforderlich

VII

Der Brexit und die Gerichtsverfahren (Überblick)



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Auswirkungen auf Gerichtsverfahren (Überblick)

- Wegfall der Geltung der EUGVVO durch „harten Brexit“
 - Ersatzloser Wegfall aller gemeinschaftsrechtlicher Grundlagen der justiziellen Zusammenarbeit im Verhältnis zu den EU-Mitgliedsstaaten (Ausnahme: Einleitung des Verfahrens vor dem 01.01.2021)
- Beitritt von UK zum Lugano Übereinkommen (insb. relevant für gerichtliche Zuständigkeiten und Urteilsvollstreckung mit Auslandsbezug) mit Stellungnahme vom 4. Mai 2021 von EU-Kommission abgelehnt.

Das Lugano-Übereinkommen ist ein wesentlicher Bestandteil des gemeinsamen Raums des Rechts und eine flankierende Maßnahme für die Wirtschaftsbeziehungen der EU zu den EFTA/EWR-Staaten. [...] Diese Staaten nehmen zumindest teilweise am EU-Binnenmarkt teil, der den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr umfasst. Auf diese Weise unterstützt das Lugano-Übereinkommen die Beziehungen der EU zu Drittstaaten, die im Regelungsbereich besonders eng mit der EU verbunden sind,...

Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Auswirkungen auf Gerichtsverfahren (Überblick)

- Mögliche künftige Grundlagen für die justizielle Zusammenarbeit zwischen EU und UK haben geringeren Schutzstandard als EUGVVO
 - Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005
 - Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen von 2019
 - Abschluss eines weiteren Haager Übereinkommens?
- „Rückfall“ auf nationales Recht außerhalb des Anwendungsbereiches existierender Übereinkommen (insb. wichtig für Patentrecht)
 - Risiko von Kompetenzkonflikten (gerichtliche Zuständigkeiten unklar...)
 - Risiko von Parallelverfahren auf beiden Seiten des Ärmelkanals (neg. Feststellungsklagen, „Anti-suit injunctions“, usw...)
 - Keine zeit- und kosteneffiziente Durchsetzung von Gerichtsurteilen (Vollstreckung)
 - Keine zeit- und kosteneffiziente Zustellung von Schriftstücken
 - Mehraufwand bei grenzüberschreitenden Beweisaufnahmen



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Auswirkungen auf Gerichtsverfahren (Überblick)

- *Status quo* für (neue) gerichtliche Verfahren mit UK-Bezug:
 - erhebliche Rechtsunsicherheit
 - Risiko höherer Kosten
 - Risiko einer längeren Dauer von gerichtlichen Verfahren



→ Gerichtsstandsvereinbarungen abschließen und/oder überprüfen (lassen), um ggf. jedenfalls Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005 zu eröffnen



Der Brexit und die sonstigen IP-Rechte



Die Folgen des Brexit für das Patentrecht

Die sonstigen IP-Rechte (Überblick)

- **Marken**

- Nationale Marken vs. Unionsmarke
- EU-Markenrecht (unionsweites Schutzrecht) vs. EU-Patentrecht („Bündelpatent“)



Harter Brexit mit Schutzverlust! Aus 28 Staaten werden 27...

- Vor 31. Dezember 2020 *registrierte* Unionsmarken

From 1 January 2021, EUTMs will no longer protect trade marks in the UK. Under the Withdrawal Agreement Act, on the 1 January 2021, the IPO will create a comparable UK trade mark for all right holders with an existing EU trade mark. (Guidance, IPO UK)

- Nach dem 1. Januar 2021 *registrierte* Unionsmarken:

If you have a pending EUTM application, you'll be able to apply to register the same trade mark as a UK right within nine months after the end of the transition period, this being up to and including 30 September 2021. You'll keep the earlier filing date of the pending EUTM.

- **Designs:** Grds. Dito...allerdings schneller registriert, da ungeprüft...



